

# Satzung des Reitervereins D O R T M U N D - N O R D O S T E . V .

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Dortmund-Nordost e.V.“. Sitz des Vereins und Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Dortmund. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes NRW.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt:

- die Förderung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten, in der Ausbildung, in der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten;
- die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie das Tätigwerden zu den in Nr. 1 genannten Zwecken.

Der Verein kann insbesondere auch:

- Pferde und Anlagen erwerben, mieten, unterhalten und verkaufen;
- Turniere, Jagden, Prüfungen, Lehrgänge usw. abhalten;
- Lehr- und Pflegepersonal einstellen, sich anderen Verbänden, Körperschaften oder Vereinen anschließen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“).

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen an den Vorstand sind in angemessener Höhe möglich.

5. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Betreffende die Anmeldung beim Vorstand beantragt hat und der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.
3. Jedes Mitglied erklärt, ob es als aktives oder passives Mitglied geführt werden will. Zu einer Änderung dieser Eigenschaft bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Änderung der Aktiveneigenschaft kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines Kalenderjahres erfolgen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Pferdesports besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie zahlen weder Aufnahmegebühren, Beiträge noch Umlagen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebung des Vereins zu unterstützen;
  - b. die Satzung zu beachten, erlassene Ordnungen oder Verfügungen zu befolgen und die festgesetzten Beträge an den Verein zu zahlen;
  - c. den Jahresbeitrag sowie die sonstigen erhobenen Beträge innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeiten zu entrichten.
3. Wer innerhalb dieser Frist nicht bezahlt hat, erklärt dadurch sein Einverständnis mit der Einziehung des Betrages durch Postnachnahme oder durch Boten. Die Nichteinlösung der Postnachnahme berechtigt den Vorstand, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen, ohne dass dieses dadurch von der Zahlung der rückständigen Beträge befreit wird.

### § 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Austritt, der mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Jahresende erfolgen muss, aber von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen erhobenen Beträge für das laufende Jahr nicht befreit;
  - b. durch Tod;
  - c. durch Ausschluss.

2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist mit einer Frist von vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied sich unwürdige Handlungen zuschulden kommen lässt, gröblich gegen die Zwecke oder die Satzung des Vereins verstößt oder wenn durch ein Verbleiben des Mitglieds im Verein die Vereinsinteressen geschädigt werden.
4. Die Gründe des Ausschlusses unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung.
5. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrechte auf das Vereinsvermögen. Durch den Ausschluss erlöschen nicht die bis zum Ausschluss entstandenen Verpflichtungen des Mitglieds dem Verein gegenüber.

#### § 6 Haftung

1. Für Unfälle und Schäden aller Art und allerorts von Pferden, Reitern und Unbeteiligten übernimmt der Verein keine Haftung.
2. Im Übrigen haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

#### § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
2. Die Organe des Vereins sowie die sie bildenden Personen haben über die zu ihrer Kenntnis gelangenden vereinsinternen persönlichen und privaten Angelegenheiten der Mitglieder strengstes Stillschweigen zu bewahren

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. einem Vorsitzenden
  - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. einem Schriftführer
  - d. einem Schatzmeister
  - e. einem Jugendwart
  - f. einem Beisitzer als Aktivenvertreter
  - g. einem Beisitzer als Anlagenwart
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die erste Wahl nach dieser Satzung gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, für den Beisitzer als Aktivenvertreter und für den Jugendwart für zwei Jahre, für den Vorsitzenden, für den Schatzmeister und für den Beisitzer als Anlagenwart für ein Jahr.
4. Findet die erste Wahl nach dieser Satzung vor dem nach § 11 vorgesehenen Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung im 1. Kalendervierteljahr statt, verlängert sich die Amtszeit der Vorstandsmitglieder um diese Frist.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist gesondert zu wählen. Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen, jedoch ist die Wahl durch Zuruf zulässig, sofern kein Widerspruch erfolgt. Die Gewählten müssen ihrer Wahl zustimmen. Die Wahl eines Abwesenden darf nur erfolgen, wenn von ihm eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass er die Wahl ohne Bedingungen annimmt. Der gewählte Vorsitzende hat ein erstes Vorschlagsrecht für die weiteren Vorstandsmitglieder.
6. Der Jugendwart wird ausschließlich von den Mitgliedern im Alter von dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt.
7. Für den Fall, dass der gesamte Vorstand neu zu wählen ist oder dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grund ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt. Bis zu dieser Wahl ist der Vorstand berechtigt, ein kooperiertes Mitglied ohne Stimmrecht mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betreuen.
8. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
9. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstands oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Der Vorstand bestimmt die Bildung etwaiger notwendiger Ausschüsse. Zu den Sitzungen des Vorstands und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen beratend hinzugezogen werden. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.
12. Der Vorstand erstellt eine Haus- und Benutzungsordnung für die Vereinsanlage und Allgemeine Bedingungen über Berechnungsfristen und Berechnungsgrundlagen für Beträge, Umlagen, An- und Abmelden von Pferden.
13. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen die von einzelnen Mitgliedern an den Verein zu entrichtende Beträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
14. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er nimmt Einzahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Bankauszahlungen bedürfen der Mitunterzeichnung durch den Vorsitzenden.

#### § 9 Geschäftsjahr und Geschäftsbücher

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

#### § 10 Vertretung

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Stellvertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

#### § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal im 1. Kalendervierteljahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt sein. Der Vorstand hat die fristgemäß eingegangenen Anträge allen Mitgliedern schriftlich bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Anträge außerhalb der Tagesordnung können auf der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn sie wegen ihrer Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder als zulässig angesehen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die bis zum Tage der Hauptversammlung keine Beitragsrückstände aus vergangenen Jahren

haben. Der Schatzmeister wird verpflichtet, eine entsprechende Beitragsliste zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Vertretung ist unzulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.
7. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Abberufung des gesamten Vorstands. Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist nicht möglich.
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden sowie etwaiger Arbeitsberichte der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - c. die Entgegennahme des Kassenberichtes für das letzte Geschäftsjahr durch den Schatzmeister sowie des Ausblicks auf das nächste Haushaltsjahr;
  - d. die Entlastung des Vorstands;
  - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und sonstiger Gebühren sowie Umlagen, Festlegung von Arbeitsstunden und die Höhe der Barabgeltung;
  - f. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die die Einnahmen und die Ausgaben zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstellen haben;
  - g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
  - h. die Wahl von Ehrenmitgliedern.

#### § 12 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

1. Zu einer Satzungsänderung, einer Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Sind 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht erschienen, ist der Vorstand verpflichtet, mit einer Frist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die gleichen Tagesordnungspunkte zu behandeln sind. Diese Versammlung entscheidet mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Einladung ist auf vorstehende Punkte hinzuweisen.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. der es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Förderung und Pflege des Reitsports zu verwenden hat.

### § 13 Jugendabteilung

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
2. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Angenommen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.11.1978

gez. Wenzel  
Vorsitzender

gez. Werner  
Schriftführer

ergänzt auf der Mitgliederversammlung vom 25. März 1988

ergänzt auf der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 1995

ergänzt auf der Mitgliederversammlung vom 20. April 2001

ergänzt auf der Mitgliederversammlung vom 19. März 2004

ergänzt auf der Mitgliederversammlung vom 27. März 2015

## ANHANG

### Jugendordnung des Reitervereins Dortmund-Nordost e.V.

#### § 1 Name und Mitgliedschaft

Die ordentlichen Mitglieder des Reitervereins Dortmund-Nordost e.V., die das 25. Lebensjahr noch nicht begonnen haben sowie die gewählten oder berufenen Mitglieder der Jugendabteilung sind die „Reiterjugend des Reitervereins Dortmund-Nordost e.V.“.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

Die Reiterjugend des Reitervereins Dortmund-Nordost e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Reiterjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats

- a) die Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters;
- b) Jugendpflege, Charakterbildung junger Menschen durch die Pflege des Gemeinschaftssinns und die Erziehung zur Toleranz, die Vermittlung der Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) die Förderung der Jugendgesundheit durch den Reit- und Fahrsport;
- d) die Reiterjugend ist Mitglied der "Westfälischen Reiterjugend" und dadurch Mitglied der "Sportjugend Nordrhein-Westfalen" im Landessportbund NRW. Sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben, sie ist religiös und parteipolitisch neutral.

#### § 3 Organe

Organe der Reiterjugend des Reitervereins Dortmund-Nordost e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag;
- b) der Vereinsjugendausschuss.

#### § 4 Vereinsjugendtag

- a) die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Reiterjugend des Reitervereins Dortmund-Nordost e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses;
- die Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- die Beratung der Jahresrechnung und die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- die Entlastung des Vereinsjugendausschusses;



- die Wahl des Vereinsjugendausschusses und sonstige Wahlen;
  - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) der ordentliche Vereinsjugendtag findet im Januar eines jeden Jahres statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- d) der Vereinsjugendtag wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.

### **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

a) der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

dem/ der Vorsitzenden (Jugendwartin) und seinem/r Stellvertreter/in  
dem/ der Kassierer/in  
dem/ der Schriftführer/in  
und einem Beisitzer.

- b) der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und ist Mitglied des Vereinsvorstandes;
- c) die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Von dieser Regelung ist der / die Vorsitzende ausgenommen. Er / Sie bleibt gemäß der Vereinssatzung zwei Jahre im Amt.
- d) in den Vereinsjugendausschuss ist jedes ordentliche Vereinsmitglied wählbar;
- e) der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich;
- f) die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen;
- g) der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel;
- h) zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

### **§ 6 Leistungsprüfungen**

Einzelheiten reitsportlicher Wettkämpfe regelt die Leistungsprüfungsordnung sowie die Bestimmungen der Landeskommission. Für die Einhaltung geltender Regeln und Bestimmungen ist die Selbstverantwortung der Jugendlichen zu stärken.

### **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Angenommen auf der Jugendversammlung am 18. Juni 1988

gez. Ute Kutschera (Jugendwartin)